PARTNERSCHAFT

ANDLAU SEXAU

GEMEINDE SEXAU

Bürgermeisteramt, Postfach 39, 79349 Sexau

Hausanschrift : Dorfstr. 61, 79350 Sexau
Amt : Sekretariat des Bürgermeisters
Sachbearbeiter : Tina Münz
Unser Zeichen : Mü
Telefon : 07641/9268-20
Fax : 07641/9268-68
E-Mail: : holderer@sexau.de
Homepage : http://www.sexau.de

Sprechzeiten : Mo. - Fr. von 8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch von 15.30 - 18.00 Uhr

Datum : Stand: März 2017

An die Eltern der Schüler
der Grundschule Sexau

Kernzeitbetreuung an der Grundschule Sexau

Liebe Eltern,

bereits seit einiger Zeit wird in Sexau ein zusätzliches Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule" (Kernzeitbetreuung) angeboten.

Die Kernzeitbetreuung ist ein Beitrag der Gemeinde Sexau zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vorgenannten Angebote finden grundsätzlich nur an Schultagen statt, also nicht in den Ferien und sonstigen schulfreien Tagen.

Was erwartet die Kinder bei der Kernzeitbetreuung?

Die Kinder werden von zuverlässigen Mitarbeiterinnen mit Erfahrung in der Kinderbetreuung beaufsichtigt und betreut. In der Zeit von 7:30 Uhr bis 12.50 Uhr stehen außerhalb der Unterrichtszeiten die Bedürfnisse der Kinder im Mittelpunkt. Dazu gehören zum Beispiel:

- eine Bezugsperson vorzufinden, der man seine Erlebnisse erzählen kann
- mit anderen Kindern aus der Grundschule in verschiedenen Spielbereichen frei zu spielen
- soziale Kontakte zu anderen Kindern aufbauen und pflegen
- sich einfach in der Kuschelecke auszuruhen
- sich ausreichend bewegen und auch mal toben dürfen und vieles mehr.

Wichtiges !

Im Bezug auf früheres Verlassen der Gruppe oder Sonstiges werden die Betreuerinnen sich nicht auf die Aussagen der Kinder verlassen, sondern nur auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten reagieren. Während der gesamten Betreuungszeit besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

Bei Krankheit, sowie Läusebefall muss das Betreuungsteam unterrichtet werden. Der Besuch der Gruppe ist in diesem Fall ausgeschlossen. Näheres entnehmen Sie bitte den beigefügten Informationen.

Wo findet die Betreuung statt ?

Die Kernzeitbetreuung findet in den Räumen der Grundschule statt. Diese Räume wurden speziell für diese Einrichtung hergerichtet.

Wie viel kostet die Betreuung?

Die monatliche Grundgebühr für die Regelbetreuung (7.30 Uhr bis 12.50 Uhr), richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung der Gemeinde Sexau.
Bei einer Nutzung der Regelbetreuung an nur einem oder zwei Tagen pro Woche ist eine Ermäßigung wie in der Satzung vorgesehen möglich. Diese Tage werden von Ihnen auf für das Schuljahr festgelegte Wochentage fixiert und sind **nicht** variabel.
Das beigefügte Merkblatt ist Grundlage der Betreuungsvereinbarung.

Träger dieser Einrichtung ist die Gemeinde Sexau. Nähere Informationen können Sie in der **Kernzeitbetreuung Tel. 574217** erhalten.

Wir wollen, dass unsere Grundschulkinder sich in unserer Schule wohlfühlen und zuverlässig betreut werden!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Goby
Bürgermeister

Anlagen:

1. Elternmerkblatt
2. Anmeldungsunterlagen:
   - Betreuungsbedingungen
   - Anmeldeformular
   - Abbuchungsermächtigung
3. Kopie der aktuellen Satzung über die Gebühren für die Regelbetreuung

GEMEINDE SEXAU

Eltern - **Merkblatt** zur Kernzeitbetreuung
an der Grundschule Sexau

Die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Sexau ist ein Angebot der Gemeinde Sexau zur Betreuung der Grundschulkinder im Rahmen der sog. „Verlässlichen Grundschule".
Sie gewährleistet, dass die Kinder an allen Schultagen ergänzend zu ihrem regulären, stundenplanmäßigen Schulbetrieb nach Maßgabe der nachstehenden Festlegungen betreut werden.

In den Ferien findet keine Kernzeitbetreuung statt.

Außerplanmäßiger Unterrichtsausfall (z.B. kurzfristige Erkrankung der Lehrer, Pädagogischer Tag, u.ä.) fällt, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, ausschließlich in die Organisationshoheit der Schule und ist nicht an die Kernzeitbetreuung gekoppelt bzw. nicht durch diese abgedeckt.

1. **Regelbetrieb bei 1 – 5 Tage:**

Alle Schulkinder, die 1 - 5 Tage zur Kernzeitbetreuung angemeldet sind, erhalten - unter Berücksichtigung eingangs genannter Bedingungen - folgende Regelleistungen im Rahmen der Kernzeitbetreuung:

a. Kernzeitbetreuung ergänzend zum stundenplanmäßigen Schulregelbetrieb beginnt an jedem regulären Schultag um 7.30 Uhr .
Die Kernzeit schließt an Schultagen, an denen der reguläre Unterricht für das angemeldete Kind vor der 6.Unterrichtsstunde endet, um 12.50 Uhr.

b. Betreuung bei durch Sondertagen bedingtem früherem Unterrichtsende bis 12.50 Uhr.

Sondertage sind:
früheres Unterrichtsende am letzten Schultag vor Regelferien
(Ostern, Weihnachten, Sommerferien, Fastnachtsferien), Projekttage, Lehrerausflug, Sommer- und Wintersporttag, 1.Schultag 7.30 Uhr – 12.50 Uhr

Bei frühzeitig absehbarem Lehrerausfall durch Fortbildung, Landschulheim, längerer Krankheit kann nach Absprache mit der Schulleitung eine Sonderbetreuung in der 1. und 6. Stunde eingerichtet werden (sofern sie nicht regulär besteht), es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf. Wird eine Sonderbetreuung angeboten, ergeht eine gesonderte Meldung an die Eltern.
Bei kurzfristigem Lehrerausfall ist die Betreuung Aufgabe der Schule und von dieser zu gewährleisten. Eine Betreuung des Kindes in der Kernzeit ist ggf. nur im Rahmen der ohnehin vorhandenen Betreuungseinheiten abgedeckt, sofern das Regelpersonal hierzu ausreicht - dies ist im Einzelfall direkt mit den Betreuerinnen abzuklären.

2. **Regelbetrieb bei 1 – 2 Tage:**

a. Kernzeitbetreuung ergänzend zum stundenplanmäßigen Schulregelbetrieb an max. 2 für das jeweilige Schuljahr verbindlich festgelegten Schultagen pro Woche. Sie beginnt um 7.30 Uhr.
Die Kernzeit schließt an Schultagen, an denen der reguläre Unterricht für das angemeldete Kind vor der 6.Unterrichtsstunde endet, um 12.50 Uhr.

Am 1. Schultag: 7.30 Uhr bis 12.50 Uhr unabhängig vom Buchungstag.

b. Betreuung an den in Nr. 1 b genannten Sondertagen, jedoch nur, wenn dieser Tag auf einen der verbindlich festgelegten Betreuungsschultage fällt.

Kinder, die nicht zur Kernzeitbetreuung angemeldet sind, werden in der Kernzeit auch an den in Nr. 1b aufgeführten Sondertagen grundsätzlich **nicht** betreut.

Nicht durch die Kernzeitbetreuung abgedeckt sind:

- Pädagogischer Tag ,
- sonstige Unterrichtsausfälle, die in Nr. 1-3 nicht aufgeführt sind

Zusatzangebot nach Bedarf:
Die Betreuung an Tagen, für die nach Nr. 4 (s. Satzung gemeindliche Betreuungsangebote) kein Betreuungsanspruch besteht, **kann** im Einzelfall für den ganzen Vormittag zusätzlich angeboten werden, wenn genügend Nachfrage seitens der Eltern besteht. Diese Leistung ist nicht in der Gebühr der Kernzeitbetreuung enthalten. Die Kosten hierfür werden über eine gesonderte Gebührenregelung ermittelt und bei Anmeldung in Rechnung gestellt.
Diese Leistung, sofern sie angeboten wird, steht allen Grundschulkindern offen.
Ein Rechtsanspruch auf Erstellen eines entsprechenden Angebotes oder Betreuung besteht nicht.

Hinweis:
Das zusätzliche Angebot der Nachmittagsbetreuung beginnt im Anschluss an die Kernzeitbetreuung um 12.50 Uhr.

Die Kosten für die jeweiligen Regelbetriebsangebote werden von der Gemeinde im Rahmen einer Satzung festgesetzt, die separat geführt wird und mit diesem Merkblatt eine gemeinsame Anspruchsgrundlage bildet. Diese Satzung ist beim Rechnungsamt der Gemeinde Sexau, Rathaus, Dorfstr. 61, 79350 Sexau einzusehen. An- und Abmeldungen zum Regelbetrieb erfolgen ebenfalls – ggf. über die Kernzeitbetreuung - beim Rechnungsamt. Die Anmeldung ist mit der Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Gemeindekasse der Gemeinde Sexau gekoppelt.

Anmeldung

Grundschule
79350 Sexau

Kernzeit, Tel.: 07641 / 574217

Anmeldung zur Kernzeitbetreuung

Letzter Abgabetermin Donnerstag 14.09.2017
Jedes Jahr für jedes Kind getrennte Anmeldungen ausfüllen!

Sorgeberechtigte, Name (n): _____
(alle Personen)
Adresse: Straße, Ort _____

Tel.: _____

Ich/Wir möchten mein/unser Kind im Schuljahr ..... zur Kernzeitbetreuung anmelden.

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Regelbetreuung
Unser Kind nimmt 1 - 5 Tage an der Betreuung teil ☐
Unser Kind nimmt 1 - 2 Tage an der Betreuung teil – nachstehend max. 2 Tage/Woche angeben ☐
Diese Anmeldung gilt für folgende Wochentage (bitte ankreuzen):

Montag ☐
Dienstag ☐
Mittwoch ☐
Donnerstag ☐
Freitag ☐

Wir haben weitere Kinder, die den Kindergarten, Waldspielgruppe oder die Kernzeit-Betreuung im gebuchten Schuljahr besuchen.

1. (Name des Kindes) _____Kinderg., Waldspielgruppe ☐ od. Kernz. ☐ in Klasse .....
2. (Name des Kindes) _____Kinderg., Waldspielgruppe ☐ od. Kernz. ☐ in Klasse .....

Wir sind damit einverstanden, dass Fotos aus der Kernzeitbetreuung, auf denen unter Umständen auch unser Kind zu sehen ist, für Pressezwecke oder auf einer Homepage der Kernzeitbetreuung veröffentlicht werden.

☐ ja ☐ nein

Umseitig genannte Bestimmungen, das Eltern-Merkblatt sowie die erlassene Satzung der Gemeinde Sexau bezüglich der Verlässlichen Grundschule haben wir gelesen und erkennen diese in vollem Umfang an.

Sexau, den _____ _____
Unterschrift **aller** Sorgeberechtigten

(von beiden Elternteilen ,wenn beide sorgeberechtigt sind,
bei nur 1 sorgeberechtigten Person bitte Nachweis des Sorgerechts vorlegen.)

Raiffeisen. Denzlingen-Sexau eG	Spk. Freiburg-Nördl. Brsg.	Volksbank Breisgau Nord eG	Postbank Karlsruhe
Kto.Nr.: 630 020 0	Kto.Nr.: 200 108 74	Kto.Nr.: 655 200 5	Kto.Nr.: 65 704 759
BLZ 680 621 05	BLZ 680 501 01	BLZ 680 920 00	BLZ 660 100 75
BIC GENODE61DEN	BIC FRSPDE66XXX	BIC GENODE61EMM	BIC PBNKDEFF
IBAN DE92680621050006300200	IBAN DE42680501010020010874	IBAN DE73680920000006552005	IBAN DE13660100750065704759

Bedingungen der Anmeldung zur Kernzeitbetreuung an der Grundschule Sexau

Aufnahme und Abmeldung
Die Aufnahme der Kinder erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind, nach Unterzeichnung dieses Anmeldeformulars. Die Anmeldung gilt für das jeweils laufende Schuljahr und endet mit dem Abschluss der 4. Klasse automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Änderungen im Betreuungsbedarf sind in der 1. Schulwoche nach den Sommerferien bis spätestens Donnerstag einzureichen.
Ein Kind, das sich nicht in die Betreuungsgruppe integrieren lässt und störend auf die Gruppe wirkt, kann nach zweimaligem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten von der Kernzeitbetreuung ausgeschlossen werden.
Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten möglich.

Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppe
Die Betreuung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Grundschule.
Schule und Kernzeitbetreuung gewährleisten, dass die Kinder von montags bis freitags mindestens bis zum Ende der 6. Schulstunde betreut sind (derzeit 12.50 Uhr).
Beginn der Kernzeitbetreuung ist täglich 7.30 Uhr.
Die **Kernzeit schließt** an Schultagen, an denen der Unterricht für das angemeldete Kind vor der 6.Unterrichtsstunde endet, um 12.50 Uhr.

Der Besuch der Betreuungsgruppe kann nach Absprache mit dem Betreuungspersonal flexibel erfolgen. Während der gesamten Betreuungszeit besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das ausgehändigte Eltern-Merkblatt zur Kernzeitbetreuung, in dem alle Konditionen abschließend erläutert sind.

Hat ihr Kind bekannte Erkrankungen, Allergien o.ä. – bitte geben Sie dies bei der Anmeldung an.

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, usw. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit, bzw. der Befall von Kopfläusen o.ä. muss dem Betreuungspersonal sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgendem Tag. Der Besuch der Gruppe ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Aufsicht und Haftung
Während der Betreuungszeit ist die Betreuungskraft grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskraft in der Einrichtung. Die Kinder werden aus der Aufsichtspflicht entlassen, wenn sie die Einrichtung verlassen, auch bei eigenmächtigem Handeln.

Für die Schüler, die an der Kernzeitbetreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Gemeinde Sexau und die Grundschule Sexau haften nicht für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

Für den Weg zur Betreuungseinrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern **alleine** verantwortlich.

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE GEMEINDLICHE BETREUUNGSEINRICHTUNG DER VERLÄSSLICHEN GRUNDSCHULE

Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat auf Grund der §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung am **06. April 2017** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Betreuungseinrichtungen der Verlässlichen Grundschule werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigte der aufgenommenen Kinder.

§ 3 - Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühr ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Die Gebühr ist spätestens am dritten Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig und wird abgebucht.

§ 4 - Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die monatliche Grundgebühr beträgt je Kind **40,00 €** für 12 Monate pro Schuljahr. Die Grundgebühr beinhaltet die Betreuung während der Öffnungszeiten der Einrichtung bis 12.50 Uhr. Die Gebühr ist auch für die Ferien und die Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

(2) Bei einer Nutzung der Betreuung von einem oder zwei Tagen je Woche wird die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

(3) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder das Betreuungsangebot „verlässliche Grundschule" oder die Kindergarten-/Krippen der Gemeinde, so wird die Gebühr nach Abs. 1 oder 2 auf Antrag wie folgt ermäßigt:
   a) ein Geschwisterkind im Betreuungsangebot oder Kindergarten/Krippe: Ermäßigung der Gebühr nach Abs. 1 oder 2 um 50% für das 2. Kind
   b) zwei oder mehr Geschwisterkinder im Betreuungsangebot oder Kindergarten/Krippe: Für das älteste Kind wird keine Gebühr nach Abs. 1 oder 2 erhoben. Die Regelung zu a) gilt für die weiteren Kinder entsprechend.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für gemeindliche Betreuungseinrichtungen der verlässlichen Grundschule vom 08. November 2007 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sexau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sexau, den 07. April 2017

Michael Goby
Bürgermeister

BEURKUNDUNG

Diese Satzung wurde durch „Einrücken in das Amtsblatt
der Gemeinde Sexau –„Sexauer Bote"- Kw 15 vom
13. April 2017
öffentlich bekannt gemacht.
Anzeige an die Aufsichtsbehörde,
Landratsamt Emmendingen, Kommunalamt,
ist am 18. April 2017 erfolgt.

Bürgermeisteramt Sexau, 19. April 2017

(Klausmann)

Verteiler:

1. LRA Emmendingen.
2. Kasse
3. Meldeamt
4. Hauptamt
5. Bgm. Satzungssammlung
6. Sachakte
7. GHS Sexau
8. Kernzeitmitarbeiter
8. Vortragsbuch RA
9. z.d.A. (RA)

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten

Mein Kind .....
Name, Klasse
Sorgeberechtigte (alle) .....

.....
Name, Anschrift, Tel , . mail der Sorgeberechtigten

1. Medizinische Hinweise zum Kind

Hausarzt: .....

Allergien/Erkrankungen: .....

Gesundheitliche Besonderheiten: .....

2. Ende der Kernzeit

An Tagen, an denen ein Kind in der 6.Stunde Unterricht hat (Schulschluss 12.50 Uhr), findet im Anschluss **keine** Kernzeitbetreuung mehr statt.
Wenn der Unterricht für das Kind bereits nach der 5. Stunde endet, wird mein Kind um 12.50 Uhr (entspricht dem regulären Schulschluss) aus der Betreuung entlassen

Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Kernzeit- oder Nachmittagsbetreuung entfernen, wird **keine** Haftung übernommen.

3.Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals :

Die Aufsichtspflicht beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem das Kind tatsächlich die Betreuungseinrichtung betritt (Beginn der Aufsichtspflicht) bis zum Verlassen der Einrichtung, spätestens jedoch Ende des vertraglich vereinbarten Betreuungszeitraumes (Ende der Aufsichtspflicht). Die Nachmittagsbetreuung beginnt um 12.50 Uhr – die Aufsichtspflicht somit frühestens 12.50 Uhr.

Bitte schicken Sie Ihr Kind pünktlich in die Betreuung –
das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet, Kinder, die nicht pünktlich erscheinen, zu suchen oder deren Aufenthalt zu ermitteln. Wenn ein Kind 15 min. nach Beginn der vereinbarten Betreuungszeit nicht in der Einrichtung eingetroffen ist, so kann das Betreuungspersonal davon ausgehen, dass dieses Kind nicht mehr kommt – da Freizeitaktivitäten im Freien stattfinden, kann ein später kommendes Kind nicht mehr in die Betreuung aufgenommen werden – es sei denn, dies ist ausdrücklich frühzeitig seitens der Sorgeberechtigten mit dem Betreuungspersonal abgestimmt.
Bitte geben Sie immer Bescheid, wenn ihr Kind nicht in die Einrichtung kommt – das schafft Vertrauen und Sicherheit für alle Beteiligten.

Bitte holen Sie Ihr Kind auch sehr pünktlich ab!

Ende der Aufsichtspflicht ist:
Für Kernzeit um 12.50 Uhr;
für Nachmittagsbetreuung Modul 1 um 15.00Uhr (Betreuungszeitraum 12.50-15.00 Uhr);
für Nachmittagsbetreuung Modul 2 um 17.00 Uhr (Betreuungszeitraum 15.00-17.00 Uhr).

4.Im Notfall erreichbare Personensorgeberechtigte:

.....
Name, Anschrift, Tel./Handy – wo im Notfall jemand zuverlässig erreichbar ist

Erreicht das Betreuungspersonal im Notfall die vorgenannte Person nicht, so entscheidet das Betreuungspersonal in pflichtgemäßem Ermessen .

Diese Einverständniserklärung beinhaltet die Teilnahme unseres Kindes an allen Angeboten, Ausflügen in die Umgebung während der Betreuungszeit, Spiel im Freien uä .

Die Sorgeberechtigten stellen die Betreuer grundsätzlich von Schadensersatzansprüchen frei, falls das Kind während der Betreuung einen Nachteil erleidet oä. Die Haftung des Betreuungspersonals wird auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß beschränkt (Vorsatz u. grobe Fahrlässigkeit).

a. Folgende Maßnahmen darf das Betreuungspersonal vornehmen:

a. Unser Kind darf von den Betreuerinnen medizinische erstversorgt werden in einfachen Fällen (Pflaster, Wundsalbe, kleiner Verband uä)

Gestattet ist die Verwendung von: - Zutreffendes bitte ankreuzen (x)

- Desinfektionsmittel o ja o nein
- Brand- und Wundcreme o ja o nein
- Gel bei Insektenstichen o ja o nein

b. Wir sind damit einverstanden, dass während der Betreuung gemachte Fotos , auf denen auch unser Kind zu sehen ist, vom Träger für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden darf (Homepage, Presseartikel u.ä).

o ja o nein

Mit der Unterschrift dieser Einverständniserklärung bestätigen wir, die Bestimmungen, Regeln und die Satzung, die wir im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Betreuung ausgehändigt bekommen haben, sowie die hier aufgeführten vertraglichen Vereinbarungen anzuerkennen . Wir haben diese mit unserem Kind besprochen.

....
Sexau, den Unterschrift **aller** Sorgeberechtigten
(Ist nur 1 Elternteil/Person alleine sorgeberechtigt, ist dies nachzuweisen)

SEPA-Lastschriftmandat/SEPA Direct Debit Mandat

Gemeinde Sexau
Dorfstraße 61
79350 Sexau

DE98ZZZ00000377669
Gläubiger-Identifikationsnummer / creditoridentifier

Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages für die Kernzeit bzw. Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Sexau

Mein(e) /unser(e) Kind(er) ist/sind verbindlich in der Kernzeitbetreuung und/oder Nachmittagsbetreuung (Nichtzutreffendes bitte streichen) der Grundschule Sexau angemeldet.
Hierfür fallen monatliche Betreuungskosten an – die Höhe ist uns bekannt.

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Sexau, die vorgenannten Betreuungskosten von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Sexau auf mein (unsere) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

By signing this mandate form, I (we) authorize Gemeinde Sexau to send instructions to my (our) bank to debit my (our) account and my (our) bank to debit my (our) account in accordance with the instructions from the creditor Gemeinde Sexau. Note: I can (we can) demand a refund of the amount charged within eight weeks, starting with the date of the debit request. The terms and conditions agreed upon with my (our) financial institution apply.

Zahlungspflichtiger + Kontoinhaber falls abweichend	Name/ Name of the debitor
	Straße und Hausnummer / debitor Street and number
	Land, Postleitzahl und Ort / debitor Country debitor Postal code and City
	IBAN / debitor IBAN
	SWIFT BIC / debitor SWIFT BIC
	Mandatsreferenz- wird vom Zahlungsempfänger ausgefüllt Mandate reference – to be completed by the creditor
Name des Kindes/ der Kinder Schulklasse(n)	Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Vereinbarung mit this mandate is valid for the agreement with
Zahlungsart	[X] Wiederkehrende Zahlung / recurrent payment [-] Einmalige Zahlung /one-off payment

Ort und Datum .....
City and date of signature(s)

.....
Kontoinhaber
Unterschrift(en)/Signatures